

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung EG-Rechts vor folgendem Hintergrund:

Im Rahmen der Aktivitäten der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) zur Weiterentwicklung harmonisierter technischer Vorschriften für Kraftfahrzeuge wurde eine neue UNECE-Regelung Nr. 129 für verbesserte Kinderrückhalteeinrichtungen erarbeitet.

Am 28. Februar 2014 wurde die Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen veröffentlicht. Die Kommission greift die o. g. Änderung harmonisierter technischer Vorschriften für Kraftfahrzeuge auf. Dies ist erforderlich, da die Richtlinie 91/671/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/20/EG nur die Verwendung der bisher bestehenden Kinderrückhaltesystem-Regelung nach der UN-ECE-Regelung Nr. 44 vorsieht. Beide Systeme dürfen künftig verwendet werden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird weiterhin aus Verkehrssicherheitsgründen das Privileg, dass sich Personen, die ein Taxi oder einen Mietwagen führen, während der Fahrgastbeförderung nicht mit dem Sicherheitsgurt anschnallen müssen, abgeschafft.

Außerdem wird mit der vorliegenden Verordnung die Ressortbezeichnung von „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ in „Bundesministerium für digitale Infrastruktur“ geändert.

II. Inhalt der Regelung

Mit der neuen UNECE-Regelung Nr. 129 wird die Anwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen vereinfacht. Dazu werden sog. Universal-IsoFix-Systeme (genannt „i-Size“) eingeführt. Diese Regelung ist am 9. Juli 2013 in Kraft getreten. Damit können danach genehmigte Kinderrückhalteeinrichtungen in den Handel gebracht werden.

In § 21 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist derzeit geregelt, welche Kinderrückhalteeinrichtungen angewendet werden können. Die Anforderungen basieren auf der

EG-Richtlinie 91/671/EWG in der Fassung 2003/20/EG (Gurtrichtlinie). Danach dürfen ausschließlich Systeme verwendet werden, die der UNECE-Regelung Nr. 44 (Änderungsserie 03 und nachfolgende Änderungen) entsprechen und danach gekennzeichnet sind. Hier bedarf es einer Änderung des § 21 Absatz 1a StVO. Außerdem wird die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geändert, um den Verwendungszweck von Kinderrückhalteeinrichtungen nach der neuen UNECE-Regelung Nr. 129 für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten zu regeln.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung dient insbesondere auch der Umsetzung von EU-Recht.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund

Keine.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Keine.

V. Erfüllungsaufwand

1. Für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern mit Kleinkindern können Kosten entstehen, wenn ein Kinderrückhaltesystem angeschafft wird. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für Kinderrückhaltesysteme nach der UNECE-Regelung Nr. 129 genauso hoch sind wie die Kosten für Kinderrückhaltesysteme nach der UNECE-Regelung Nr. 44. Daher ist kein erhöhter Erfüllungsaufwand durch die vorliegende Verordnung zu erwarten.

2. Für die Wirtschaft

Keiner.

3. Für die Verwaltung

3.1 Erfüllungsaufwand für den Bund

Keiner.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Keiner.

VI. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

VII. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollen.

VIII. Einhaltung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

Im Rahmen der UNECE-Aktivitäten zur Weiterentwicklung harmonisierter technischer Vorschriften für Kraftfahrzeuge wurde eine neue UNECE-Regelung Nr. 129 für verbesserte Kinderrückhalteeinrichtungen erarbeitet. Diese Regelung ist am 9. Juli 2013 in Kraft getreten. Damit können danach genehmigte Kinderrückhalteeinrichtungen in den Handel gebracht werden. Mit der neuen Regelung wird die Anwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen vereinfacht. Dazu werden sog. Universal-IsoFix-Systeme (genannt „i-Size“) eingeführt.

In § 21 Absatz 1a StVO ist derzeit geregelt, welche Kinderrückhalteeinrichtungen angewendet werden können. Die Anforderungen basieren auf der EG-Richtlinie 91/671/EWG in der Fassung 2003/20/EG (Gurtrichtlinie). Danach dürfen ausschließlich Systeme verwendet werden, die der UN-Regelung Nr. 44 entsprechen. Durch die nunmehr durchgeführte Anpassung dürfen künftig sowohl die bisher bestehende Kinderrückhaltesysteme nach der UNECE-Regelung Nr. 44 als auch Systeme nach der UNECE-Regelung 129 benutzt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Bisher müssen sich Personen, die ein Taxi oder einen Mietwagen führen, sich während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen. Diese Ausnahmemöglichkeit wurde in den 70'er Jahren eingeführt und basierte auf gewalttätigen Übergriffen auf Taxen- und Mietwagenfahrer/innen bei der Fahrgastbeförderung.

Durch verschiedene Verbände wurde vorgetragen, dass mittlerweile die Zahl der Verkehrsunfälle eine weitaus größere Gefahr darstelle als die Gefahr durch Überfälle. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird deshalb die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Taxi- und Mietwagenfahrer/innen, sich während der Fahrt nicht anschnallen zu müssen, nicht mehr als sinnvoll angesehen und abgeschafft. Damit müssen sich auch Taxi- und Mietwagenfahrer/innen stets anschnallen. Die EU-Kommission wurde bereits über die Absicht, diese Ausnahme im deutschen Recht abzuschaffen, informiert.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Folge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Folge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Im Rahmen der Genehmigung von Kinderrückhalteeinrichtungen nach der neuen UNECE-Regelung Nr. 129 ist für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten ausschließlich die Genehmigung von Kinderrückhalteeinrichtungen möglich, die nach hinten oder seitlich gerichtet angebracht werden können. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird im Rahmen des neuen Absatz 13 in § 35a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Rahmen des Betriebs die Anbringung von Kinderrückhalteeinrichtungen nach der UNECE-Regelung Nr. 129 entsprechend ihres Verwendungszwecks nach hinten oder seitlich gerichtet für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten vorgegeben. Dabei handelt es sich um eine Eigenschaft der genehmigten Kinderrückhalteeinrichtung, die im Zusammenhang mit dem zulässigen Betrieb bzw. der zulässigen Verwendung steht und deren Grundlage nicht mit dem Verhalten des Fahrzeugführers zu begründen ist.

Die Eignung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder und der jeweilige Verwendungszweck ergeben sich in jedem Falle aus der Genehmigung der Rückhalteeinrichtung sowie der Anleitung des Herstellers (z. B. Handbuch oder Broschüre), die der Rückhalteeinrichtung für Kinder beizufügen ist. Diese ist unabdingbar und maßgeblich für den Verbraucher, um den Kindersitz entsprechend der Herstellervorgaben richtig und sicher einsetzen zu können.

Insoweit richtet sich die Betriebsvorschrift in Absatz 13 in § 35a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zwar an den Fahrzeugführer, die Einsatzmöglichkeit der jeweiligen Kinderrückhalteeinrichtung muss aber der Herstelleranleitung entnommen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 3

In § 69a Absatz 3 Nummer 7 wurde die Ergänzung zu dem neu eingeführten § 35a Absatz 13 hinzugefügt.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Im Anhang wurden die neu anzuwendenden Bestimmungen zur Vorschrift zu § 35a Absatz 13 eingefügt.

Zu Artikel 3

Ergänzung der Bußgeldkatalog-Verordnung um den Tatbestand der falschen Anbringung von Kinderrückhalteeinrichtungen, die nach der neuen UNECE-Regelung Nr. 129 genehmigt wurden und für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten entsprechend ihres Verwendungszwecks nur rückwärts oder seitlich gerichtet eingesetzt werden dürfen. Der Regelsatz von 25 Euro wurde bemessen an dem bestehenden Regelsatz zur laufenden Nummer 203.1 (Verbot der Anbringung von nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag).

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.